



Nr. 42 / 2019

Methodenbewertung

Screening auf Gebärmutterhalskrebs soll wie geplant starten – Dokumentationsvorgaben werden befristet ausgesetzt

Berlin, 5. Dezember 2019 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit einer befristeten Aussetzung der Dokumentationsvorgaben für das Screening auf Zervixkarzinom (Gebärmutterhalskrebs) die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass das bereits vor einem Jahr beschlossene Programm wie geplant am 1. Januar 2020 starten kann. Den Beschluss fasste der G-BA einstimmig und unter Zustimmung der Patientenvertretung am Donnerstag in Berlin.

Bislang ist vorgesehen, dass die im Rahmen der organisierten Früherkennungsprogramme durchgeführten Untersuchungen von den Ärztinnen und Ärzten elektronisch zu dokumentieren sind. Ziel der Dokumentation ist es, Daten zu gewinnen, auf deren Basis das Programm beurteilt und gegebenenfalls weiterentwickelt werden kann. Die Erbringung und Abrechnung der Leistungen zulasten der Krankenkassen wäre – ohne die nun beschlossene Änderung – entsprechend nur bei Erfüllung der Dokumentationsvorgaben zulässig.

„Nachdem der G-BA Anfang November Kenntnis davon erhalten hatte, dass die notwendige, hinreichend zuverlässige und geprüfte Praxis-Software bis zum Stichtag am 1. Januar 2020 nicht zur Verfügung gestellt werden kann, haben wir eine befristete Aussetzung der Dokumentationsvorgaben beschlossen“, so Dr. Monika Lelgemann, unparteiisches Mitglied des G-BA und Vorsitzende des Unterausschusses Methodenbewertung. „Damit wird der Start der Früherkennungsleistungen zunächst auch ohne Erfüllung der Dokumentationsvorgaben ermöglicht. Verschiedene Stellungnehmer hatten zwar gefordert, stattdessen den kompletten Programmstart des Zervixkarzinom-Screenings zu verschieben. Nach genauer Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile der Handlungsoptionen sind wir jedoch zu dem Schluss gekommen, am vorgesehenen Programmstart festzuhalten, damit die anspruchsberechtigten Frauen ohne weiteren Verzug von den Vorteilen des Programms in Form von sensitiveren Testmethoden, verbesserten und qualitätsgesicherten Abklärungsalgorithmen, Einladungen und umfassender Programminformation profitieren können.“

Die Informationsschreiben zum neuen Screening auf Gebärmutterhalskrebs werden von den Krankenkassen rechtzeitig zum Programmstart ab dem 1. Januar 2020 versendet. Arztpraxen beziehen die Versicherteninformationen über ihre jeweilige Kassenärztliche Vereinigung. Die Bestellmöglichkeiten bestehen seit Anfang November 2019.

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



Der Beschluss, der auch eine Aussetzung der Dokumentationsvorgaben für das Darmkrebs-Screening vorsieht, wird dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung vorgelegt und tritt nach Nichtbeanstandung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 1. Januar 2020 in Kraft.

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 42 / 2019
vom 5. Dezember 2019

Hintergrund: Einführung organisierter Früherkennungsprogramme auf Gebärmutterhalskrebs und Darmkrebs

Mit dem Krebsfrüherkennungs- und registergesetz (KFRG) wurde der G-BA beauftragt, die Früherkennungsuntersuchungen auf Gebärmutterhalskrebs und Darmkrebs in ein organisiertes Screeningprogramm zu überführen. Wesentliche Strukturelemente eines solchen Programms sind eine regelmäßige Einladung, verbunden mit begleitenden Informationen für die Versicherten über die jeweilige Untersuchung, Datenschutz, Widerspruchsrechte sowie über die Durchführung der Untersuchung und die Programmbeurteilung.

Der [Beschluss zur Einführung eines organisierten Programms zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs](#) ist nach Nichtbeanstandung des Bundesministeriums für Gesundheit am 1. Juli 2019 in Kraft getreten, der [Beschluss zur Einführung eines organisierten Programms zur Früherkennung von Darmkrebs](#) trat am 19. Oktober 2018 in Kraft und startete im Juli 2019.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.